

# Praxis für Klassische Homöopathie Heilpraktiker Dr. med. vet. Burghard Junghans

## Leistungs- und Gebührenverzeichnis

gültig ab 1.12.2022

(incl. GebüH-Vergleichsziffern)

### Einleitung

Für die von den Patienten in der Praxis in Anspruch genommenen Leistungen erhalten die Patienten eine Rechnung, die sie zunächst selber bezahlen müssen. Grundlage dafür ist § 611 des BGB.

Zur Zeit ist für die Tätigkeit des Heilpraktikers nur das Gebührenverzeichnis Heilpraktiker (GebüH) von 1985 existent, in dem jedoch die verschiedenen Leistungen der Klassischen Homöopathie nicht entsprechend berücksichtigt werden oder ganze Leistungsgruppen gar nicht genannt sind. Auch hat es seit 1985 keine Anpassung der Gebühren gegeben. Der Verband Klassischer Homöopathen (VKHD) bemüht sich seit einiger Zeit in Zusammenarbeit mit anderen Heilpraktikerverbänden ein entsprechendes Leistungs- und Gebührenverzeichnis zu erstellen, was seit 2011 in Form des Entwurfes: „Leistungsverzeichnis Klassische Homöopathie“ (LVKH 2011). Dieses macht lediglich Vorschläge für die Differenzierung der GebüH-Ziffer 2, unter welcher die Homöopathischen Leistungen abzurechnen sind.

Prinzipiell unterliegen die Honorare für die erbrachten Leistungen von Heilpraktikern der freien Vereinbarung zwischen Patient und Heilpraktiker (BGB § 612 (1)). Um jedoch eine möglichst transparente Abrechnung zu gewährleisten erfolgt die Rechnungslegung auf der Grundlage des nachfolgenden Leistungs- und Gebührenverzeichnisses. Dieses ist auf der Grundlage des GebüH 1985 und für den Bereich Laboruntersuchungen nach der Gebührenordnung Ärzte (GOÄ) erstellt wurden.

In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung sind folgende Informationen zusammengetragen: 1. Spalte: Ziffer der GebüH bzw. mit differenzierender Erweiterung, 2. Spalte: Vergleichsziffer des GebüH, 3. Spalte: Leistungsbezeichnung in der Rechnung und Beschreibung der Leistung, 4. Spalte: Einfacher Satz des Honorars in Euro.

### Abschnitt A - Allgemeines

#### 1) Anwendungsbereich und Gültigkeit

(1) Dieses Leistungs- und Gebührenverzeichnis gilt ausschließlich für die in der Praxis für Klassische Homöopathie von Heilpraktiker Dr. Burghard Junghans in Anspruch genommenen Leistungen im Sinne einer Honorarvereinbarung.

(2) Gültig ab 1.7.2017, womit alle älteren Leistungs- und Gebührenverzeichnisse ihre Gültigkeit verlieren.

#### 2) Bemessung der Gebühren

(1) Die Honorarhöhe der einzelnen Gebühr bemisst sich, soweit im Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen der Gebühren.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes (siehe Punkt 7 Absatz 2) der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein; dies gilt nicht für die in Absatz 3 genannten Leistungen. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.

(3) Gebühren für **Laboratoriumsuntersuchungen** bemessen sich nach dem Einfachen bis 1,3fachen des Gebührensatzes.

#### 3) Wegegeld

(1) Der Heilpraktiker kann für jeden Besuch in Abhängigkeit der Entfernung von der Praxis ein Wegegeld berechnen.

(2) Hausbesuche werden nur in dringenden Ausnahmefällen, z. B. wenn der Patient die Praxis nicht aufsuchen kann, durchgeführt.

(3) Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel als dem eigenen Kraftwagen, werden die tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

(4) Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Heilpraktikers aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Heilpraktikers an die Stelle der Praxisstelle.

(5) Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim, insbesondere in einem Alten- oder Pflegeheim besucht, darf der Heilpraktiker das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.

#### 4) Reiseentschädigung

(1) Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxisstelle des Heilpraktikers und Besuchsstelle und einer Abwesenheit von der Praxis von insgesamt mehr als 3 Stunden kommt zusätzlich zum Wegegeld eine Reiseentschädigung.

(2) Als Reiseentschädigung erhält der Heilpraktiker

1. bei Abwesenheit von 3 bis 4 Stunden 42,18 Euro, von 4 bis 6 Stunden 84,36 Euro und von 6 bis 8 Stunden 126,56 Euro, bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 168,72 Euro je Tag,

2. Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen.

(3) Punkt 3) Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

#### 5) Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung

(1) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine diesem Leistungs- und Gebührenverzeichnis entsprechende Rechnung erteilt worden ist.

#### 6) Weitere Leistungen

(1) Für alle nicht im nachfolgenden Leistungs- und Gebührenverzeichnis genannten Leistungen werden Gebühren in Anlehnung an die Vorgaben der Gebührenordnung Ärzte in Rechnung gestellt.

#### 7) Begriffsbestimmung

(1) **Homöopathische Verordnung:** Beinhaltet die Fallanalyse nach den Regeln der Klassischen Homöopathie. Dies beinhaltet die

Hierarchisierung bzw. Gewichtung der Symptome, Repertorisation und den nachfolgenden Abgleich mit der Materia medica zur Verschreibung eines Einzelmittels.

(2) **Zeitaufwand:** Beinhaltet erstens die aufgewandte Zeit im unmittelbaren Kontakt mit dem Patienten, z. B. für die Anamneseerhebung, Untersuchungen oder die Homöopathische Verordnung. Zweitens kann der Zeitaufwand für Homöopathische Verordnungen oder Verlaufskontrollen auch Zeiten beinhalten, die außerhalb des unmittelbaren Patientenkontaktes liegen in denen für die Homöopathische Methodik notwendige Arbeiten der Fallaufarbeitung, siehe Punkt 7) Abs. 1, erledigt werden.

## Praxis für Klassische Homöopathie Heilpraktiker Dr. med. vet. Burghard Junghans

### Abschnitt B - Gebührenverzeichnis

Ziffer	vgl. Gebüh	Leistungsbezeichnung Beschreibung	Gebühr
Homöopathische Leistungen			
2.0	2	Homöopathische Erstanamnese Aufnahme und Aufzeichnung der familiären und individuellen Krankengeschichte nach den Regeln der Klassischen Homöopathie und nachfolgende Homöopathische Verordnung (siehe Punkt 7 Absatz 1). Mindestdauer 60 Minuten.	105,90 €
2.1	2	Homöopathische Folgeanamnese (Chronisch) Aufnahme und Aufzeichnung der laufenden Behandlung nach den Regeln der Einzelmittelhomöopathie zur Beurteilung des Verlaufs und Festlegung des weiteren Vorgehens. Mindestdauer 30 Minuten.	52,95 €
2.2	2	Homöopathische Anamnese im akuten Krankheitsfall Aufnahme und Aufzeichnung des akuten Krankheitsfalles nach den Regeln der Einzelmittelhomöopathie sowie Homöopathische Verordnung (siehe Punkt 7 Absatz 1). Mindestdauer 20 Minuten.	35,27 €
2.3	2	Verlaufskontrolle und Neuverordnung Aufnahme der Veränderungen infolge einer Arzneimitteleinnahme oder durch andere Umstände bedingt und nachfolgende Homöopathische Verordnung (siehe Punkt 7 Absatz 1).	17,67 €
2.4	2	Verlaufskontrolle und Neudosierung Aufnahme der Veränderungen infolge einer Arzneimitteleinnahme oder durch andere Umstände bedingt und nachfolgende Dosierungsfestlegung, einschließlich der Überprüfung der Homöopathischen Verordnung (siehe Punkt 7 Absatz 1)	17,67 €
4.0	4	Eingehende Beratung Mindestdauer 10 Minuten.	17,67 €

Ziffer	vgl. Gebüh	Leistungsbezeichnung Beschreibung	Gebühr
4.1	4	Verlaufskontrolle Aufnahme der Veränderungen infolge einer Arzneimitteleinnahme oder durch andere Umstände bedingt und Beratung über das weitere Vorgehen. Mindestdauer 10 Minuten.	17,67 €
4.8	4	Impfberatung Erörterung der Impfproblematik im speziellen individuellen Fall. Mindestdauer: 20 Minuten.	39,31 €
4.9	4	Erstberatung Erstes Beratungsgespräch über Behandlungsmöglichkeiten und Erläuterung der homöopathischen Behandlung (Dauer bis 20 Minuten)	35,27 €
Hausbesuch und Nebengebühren			
9.1	9.1	Hausbesuch im akuten Krankheitsfall Anamneseerhebung, Untersuchung und Beratung im akuten Krankheitsfall außerhalb der Praxis nach den Regeln der Klassischen Homöopathie und evtl. notwendige nachfolgende Homöopathische Verordnung (siehe Punkt 7 Absatz 1)	33,81 €
10.1	10.1 10.2	Wegegeld bis 2 km Entfernung Nacht (20 bis 7 Uhr)	5,68 € 11,36 €
10.5.5	10.5 10.6	Wegegeld 2 bis 5 km Entfernung Nacht (20 bis 7 Uhr)	10,65 € 21,30 €
10.5.10	10.5 10.6	Wegegeld 5 bis 10 km Entfernung Nacht (20 bis 7 Uhr)	17,04 € 34,08 €
10.5.15	10.5 10.6	Wegegeld 10 bis 15 km Entfernung Nacht (20 bis 7 Uhr)	23,43 € 46,86 €
10.5.20	10.5 10.6	Wegegeld 15 bis 20 km Entfernung Nacht (20 bis 7 Uhr)	29,82 € 59,64 €
10.5.25	10.5 10.6	Wegegeld 20 bis 25 km Entfernung Nacht (20 bis 7 Uhr)	35,50 € 71,00 €
10.7	10.7	Wegegeld über 25 km Entfernung Je gefahrenen Kilometer tagsüber je gefahrenen Kilometer nachts (Siehe auch Abschnitt A Punkt 4)	0,71 € 1,42 €

Ziffer	vgl. Gebüh	Leistungsbezeichnung Beschreibung	Gebühr
Untersuchungen			
1.0	1	Symptomenbezogene Untersuchung	7,63 €
1.6	1	Untersuchung Organsystem mindestens eines der folgenden Organsysteme: alle Augenabschnitte, der gesamte HNO-Bereich, die Nieren und ableitenden Harnwege (bei Männern auch gegebenenfalls einschließlich der männlichen Geschlechtsorgane) oder Untersuchung zur Erhebung eines vollständigen Gefäßstatus	9,02 €
1.7	1	Untersuchung Organsystem mindestens eines der folgenden Organsysteme: das gesamte Hautorgan, die Stütz- und Bewegungsorgane, alle Brustorgane, alle Bauchorgane, der gesamte weibliche Genitaltrakt (gegebenenfalls einschließlich Nieren und ableitende Harnwege)	14,30 €
1.8	1	Ganzkörperstatus	23,47 €
Zuschläge			
6.0	6	Zuschlag außerhalb der Sprechstunde Normale Sprechzeiten sind Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 14:30 bis 18 Uhr	5,13
6.8		Ausfallhonorar für Homöopathische Erstanamnese Ausfallhonorar wird fällig, wenn nicht mindestens <b>2 Werktage</b> vor dem vereinbarten Termin eine Absage erfolgt.	85,07 €
6.9		Ausfallhonorar für sonstige Termine Ausfallhonorar wird fällig, wenn vereinbarte Termine nicht mindestens <b>1 Werktag</b> zuvor abgesagt werden.	16,13 €
7.0	7	Zuschlag außerhalb der Sprechstunde spät und früh Zuschlag für Leistungen die zwischen 20-22 bzw. 6-8 Uhr erbracht werden.	13,20 €
7.1	7	Nachtzuschlag Zuschlag für Leistungen die zwischen 22 und 6 Uhr erbracht werden	23,47 €

## Praxis für Klassische Homöopathie Heilpraktiker Dr. med. vet. Burghard Junghans

Ziffer	vgl. GebüH	Leistungsbezeichnung Beschreibung	Gebühr
8.0	8	Samstag-, Sonn- und Feiertagszuschlag Zuschlag für Leistungen die an gesetzlichen Feiertagen in Sachsen oder an Samstagen und Sonntagen erbracht werden.	16,13 €
Berichte, Briefe			
11.1	11.1	Kurzbescheinigung	6,23 €
11.2	11.2	Befundbericht ausführlich Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht, einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie.	41,07 €
Psychotherapie			
19.1	19	Psychotherapie Sitzungsdauer von 30 Minuten	52,95 €
19.2	19	Psychotherapie Sitzungsdauer von 50-60 Minuten	105,90 €
Leistungen der Ernährungsberatung			
40.0		metabolic balance® Programm Anamneseerhebung im individuellen Fall, einschließlich Vorerkrankungen und Medikamenteneinnahmen und spezifische Untersuchung. Ein umfassendes Blutbild zur Erstellung des metabolic balance®-Planes, sowie ein Kontrollblutbild nach ca. 3 Monaten. Individuelle Betreuung mit einem Zeitaufwand bis 2 Stunden in einem Zeitraum von 6 Monaten nach Planerstellung.	540,00 €
40.2		metabolic balance® Programm weiterer Kontrolltermin Verlaufskontrolle und Beratung außerhalb des vereinbarten Betreuungsrahmens gemäß Ziffer 40.0. Mindestdauer 15 Minuten.	26,40 €

Ziffer	vgl. GebüH	Leistungsbezeichnung Beschreibung	Gebühr
Andere Leistungen			
41.0		Erörterung der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung In unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung (Dauer mindestens 20 Minuten; vgl. GOÄ Ziffer 34)	34,32 €
41.1		Erörterung der Auswirkung einer Krankheit auf die Lebensgestaltung Analog Ziffer 41.0, jedoch zusammen mit den Angehörigen des Patienten. (Dauer mindestens 20 Minuten)	34,32 €
Laboratoriumsuntersuchungen			
3500 bis 4227		Laboratoriumsuntersuchungen Hier gelten die Ziffern und Vorgaben vergleichbar des Abschnittes M der GOÄ.	